

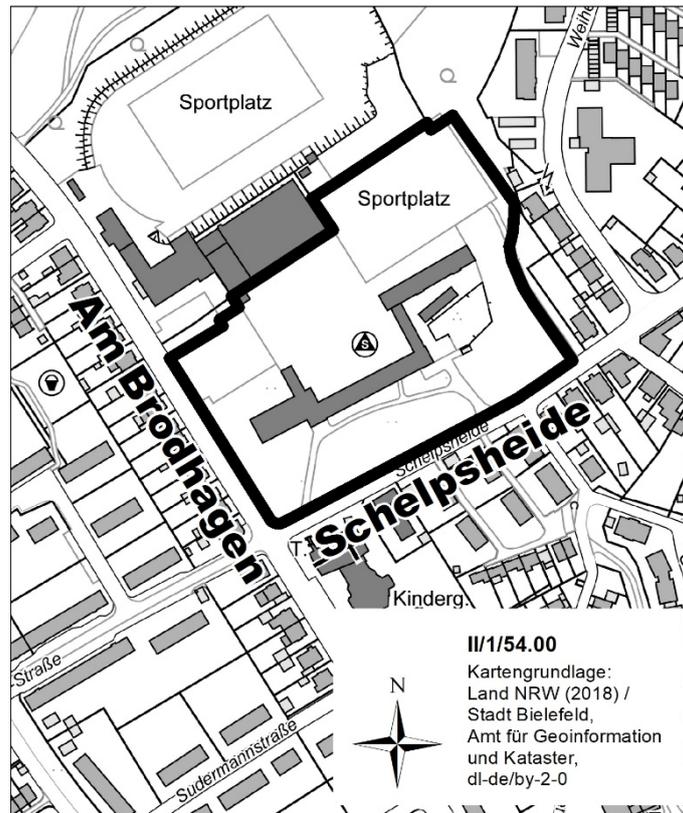
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-falen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. II/1/54.00 „Schulerweiterungen in Gellershagen/Am Brodhagen“** für das Gelände nördlich der Schelpsheide und östlich der Straße Am Brodhagen – Stadtbezirk Schildesche – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. II/1/54.00 „Schulerweiterungen in Gellershagen/Am Brodhagen“ für das Gelände nördlich der Schelpsheide und östlich der Straße Am Brodhagen ist im Sinne des § 30 BauGB neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes vorgenommene Umrandung verbindlich.*
- *Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
- *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung des Bebauungs-planes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt, und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffent-lichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.*
- *Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage [Drucksachen-Nr. 1983/2020-2025, Anmerkung der Verwaltung] dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.*

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Der Aufstellungsbeschluss und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie die nachfolgend dargestellten Möglichkeiten der Unterrichtung und Äußerung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können **vom 8. bis einschließlich 26. November 2021** im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr und im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Stadt. Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ eingesehen werden. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zu der Planung zu äußern. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49 521 51-3206“, über das genannte Internetportal oder im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift.

Ferner wird die Verwaltung die Planung am

**Dienstag, 16. November 2021, 18.00 Uhr
im Gemeinderaum der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde,
Am Brodhagen 36, 33613 Bielefeld**

erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

Bitte beachten Sie:

Zum Schutz vor dem Coronavirus gilt die 3G-Regel. Das bedeutet, dass Sie einen Nachweis über Ihre Immunisierung (geimpft oder genesen) oder einen Negativtestnachweis (Bürgertest, maximal 48 Stunden alt) sowie ein amtliches Ausweisdokument mitbringen müssen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen lediglich eine Bescheinigung der Schule vorzulegen.

Grundsätzlich gelten die Regelungen der am Veranstaltungstag gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).

Bielefeld, den 28. Okt. 2021

Clausen
Oberbürgermeister